

Beschlussvorlage

0083/2021

02 Stabstelle Sozialplanung

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss	16.09.2021	Vorberatung	N
2. Kreistag	19.10.2021	Entscheidung	Ö

Friedel, Reinhard / 10.08.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Fortschreibung der Teilhabeplanung für den Landkreis Ravensburg

Beschlussentwurf:

Der Fortschreibung der Teilhabeplanung aus dem Jahr 2012 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird nach Beschlussfassung im Kreistag damit beauftragt, ein Angebot einzuholen und dieses dem Sozialausschuss vorzulegen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2022.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

I. Ausgangssituation und Allgemeines

Der Landkreis Ravensburg hat mit Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2005 die Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlicher Behinderung vom Landeswohlfahrtsverband übernommen. Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern wurden zum 1. Januar 2005 aufgelöst. Seitdem trägt der Landkreis Ravensburg nicht nur als Leistungsträger die Verantwortung, sondern ist auch in der Planungsverantwortung für die Versorgungsstruktur und das Leistungssystem in der Region.

Die Sozialplanung übernimmt dabei die Aufgabe, die bestehenden Angebote qualitativ weiterzuentwickeln. Grundlage dessen sind unter anderem quantitative Bedarfsprognosen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen.

„Behindertenhilfeplan“ (2006): Der Landkreis Ravensburg begann als einer der ersten Landkreise in Baden-Württemberg eine Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung zu erstellen. Der sog. „Behindertenhilfeplan“ wurde unter Beteiligung der Träger und Einrichtungen der ‚Behindertenhilfe‘, Vertretern der Kreistagsfraktionen und dem Kommunalverband für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erstellt. Am 28.09.2006 wurde der erste Teilhabeplan für den Landkreis Ravensburg vom Kreistag verabschiedet.

Fortschreibung mit dem „Teilhabeplan“ (2012): Auf Grund der großen Dynamik (UN-Behindertenrechtskonvention) und der wachsenden Bedeutung der Eingliederungshilfe durch stetig steigende Ausgaben, schlug die Verwaltung dem Sozialausschuss am 17.11.2009 vor, den Teilhabeplan fortzuschreiben. Der Sozialausschuss ist diesem Vorschlag gefolgt und hat der Beauftragung des KVJS zur Unterstützung der Planung zugestimmt.

Bei der ersten Fortschreibung der Teilhabeplanung im Jahr 2012 wurde dann vom KVJS eine quantitative Bestandserhebung der Angebote, eine Übersicht der Anzahl und Struktur der Leistungsempfänger sowie eine Bedarfsvorausschätzung erstellt. Diese Bedarfsprognose reichte bis zum Jahr 2018. Zielgruppe waren weiterhin Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung. Zu den Zielen der ersten Fortschreibung gehörten z. B. die flächendeckende, personenzentrierte und wohnortnahe Versorgung, die regionale Belegung mit Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Ravensburg oder die Transparenz über die ausdifferenzierten Angebote. An diesem Planungsprozess wurden u. a. die Träger und Einrichtungen, die Kreissozialverwaltung, die Sozialplanung sowie die Städte und Gemeinden beteiligt.

II. Erneute Fortschreibung der Teilhabeplanung ab 2022

Nachfolgend werden die Notwendigkeit der Fortschreibung (a), Inhalte und Ziele eines neuen Teilhabeplans (b) sowie der Prozess der Fortschreibung (c) erläutert.

a) Zur Notwendigkeit

- Die Zuständigkeit des Landkreises für die soziale Daseinsvorsorge macht dessen Verantwortung für eine umfassende Planung in diesen Bereichen unerlässlich und notwendig.

Ein wichtiger Teilbereich ist die Sozialplanung für Menschen, die durch geistige und/oder körperliche Beeinträchtigungen bei der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Unterstützung benötigen. Eine Fortschreibung der Teilhabeplanung ist notwendig für die weitere Ausrichtung der Sozialplanung sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote für Bürgerinnen und Bürger mit Unterstützungsbedarf.

- Die Bedarfsprognosen der letzten Teilhabeplanung aus dem Jahr 2012 reichen nur bis 2018. Die Sozialplanung besitzt damit derzeit keine gesicherte Datengrundlage für zukünftige Planungsprozesse.

- Insbesondere im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention, des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des hierzu geschlossenen Landesrahmenvertrages sowie fachlich-inhaltlicher Entwicklungen bedarf es einer zukunftsfähigen Planungsgrundlage.
 - Die Berücksichtigung von Themen/Konzepten wie Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung, Inklusion und inklusives Gemeinwesen, Personenzentrierung sowie die demografische Entwicklung bei Menschen mit Behinderung ist essentiell, um im Landkreis auch zukünftig bedarfsgerechte Angebote vorhalten zu können.
 - Die Platzzahlerhebungen sind durch die damalige Stellenvakanz seit 2018 ausgesetzt. Eine Datenerhebung ohne Minimalprozess mit Beteiligten zu beginnen macht derzeit wenig Sinn – auch in Anbetracht der Corona-Pandemie. Eine reine Datenerhebung ohne klare Zielsetzung für die Beteiligten ist ebenfalls wenig sinnvoll.
 - Die Rahmenzielvereinbarungen zwischen der Sozialplanung und den Leistungserbringern müssen überarbeitet werden. (Eine Überarbeitung könnte in den Prozess der Fortschreibung oder im Anschluss erfolgen; hier müssen inhaltliche Vereinbarungen – wie z. B. Versorgungsverpflichtung, zielgruppenspezifische Angebote und Dezentralisierung – aktualisiert werden.)
 - Bereits in der Kreisstrategie für 2021 sind folgende Eckpunkte erwähnt:
 - Angebote im Sinne der Inklusion nachhaltig sichern
 - Einführung eines Wirkungscontrollings zur Optimierung von Sozialausgaben
 - bedarfsgerechte, personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe
 - Integration von Menschen mit Behinderung ins Erwerbsleben
- Für diese Ziele bedarf es einer soliden Bedarfs- und Bestandserhebung.

b) Inhalte und Ziele der neuen Teilhabeplanung

- Ein neuer Teilhabeplan würde aktualisierte Aussagen zum Bestand der vielfältigen Angebote, Prognosen zu den künftigen Bedarfen und Handlungsempfehlungen auf Landkreises-Ebene (keine Einzelfall-Betrachtung) für die nächsten 10 Jahre bieten.
- Ziel ist es, unterschiedlichen Zielgruppen möglichst bedarfsgerechte, ausreichend und fachlich richtige Angebote im Landkreis vorzuhalten. Dies schließt stets eine Überprüfung/Weiterentwicklung der Angebote und Maßnahmen der Eingliederungshilfe ein, um einen möglichst effizienten Mitteleinsatz bzgl. der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit Behinderung passgenaue und individuelle Hilfen erhalten. Dafür sollen auch integrierte Planungsprozesse einbezogen werden.
- Eine aktualisierte Prognose der Bedarfsentwicklung und Bestandserhebungen bilden die Grundlage für
 - Planungen und Bewertungen seitens der Sozialplanung zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
 - für die Umsetzung wichtiger Maßnahmen des individuellen Unterstützungsprozesses und letztlich

- für politische Entscheidungen im Landkreis.

c) Prozess der Fortschreibung

Auf der Grundlage neuer Daten soll – unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen – eine aktualisierte Bedarfsvorausschätzung für die nächsten 10 Jahre erstellt werden. Die letzte Bedarfsprognose reichte bis 2018.

In enger Kooperation mit zentralen Akteuren (z. B. mit den Trägern und Einrichtungen der ‚Behindertenhilfe‘, der Sozialverwaltung, der kommunalen Ebene, den Interessenvertretungen, Menschen mit Behinderungen sowie Netzwerkpartnern) sollen aktuelle quantitative und qualitative Daten u. a. in den Bereichen Wohnen, Arbeit, offene und familienentlastende Hilfen erhoben und analysiert werden. Dabei sollen auch die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) einbezogen werden, da im Landkreis Ravensburg eine vergleichsweise große Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Körper- und Sinnesbehinderung betreut werden. Vorhandene Gremien wie die AG Teilhabe, AG Angehörigenkonferenz und der Beirat Inklusion sollen dabei genutzt und eingebunden werden. Teil des Fortschreibungsprozess sollen vor allem auch die Betroffenen, Angehörigen, Interessensvertretungen sowie der/die Kommunale Behindertenbeauftragte/r sein. Darüber hinaus sollen auch die Kreisgremien frühzeitig eingebunden und über den Prozess der Fortschreibung in regelmäßigen Abständen informiert werden.

Darüber hinaus wird die Umsetzung von Handlungsempfehlungen des letzten Teilhabeplanes überprüft und neue Handlungsempfehlungen werden gemeinsam erarbeitet. Dabei werden Rahmenbedingungen wie UN-Behindertenkonvention, das Bundesteilhabegesetz und der Landesrahmenvertrag berücksichtigt. Für den Prozess der Fortschreibung der Teilhabeplanung ist vorgesehen, einen begleitenden Arbeitskreis einzuberufen. Mitwirkende sind die o. g. zentralen Akteure im Landkreis und deren Gremienformate.

Darüber hinaus wird es als nicht zwingend notwendig erachtet, ein schriftliches Komplettwerk zu erarbeiten, sondern eher eine nützliche und zielorientierte Arbeitsgrundlage mit Zahlen, Daten, Fakten und Erklärungen – z. B. eine Prozessdokumentation in Verbindung mit einem digitalen Modell zum Abruf der Daten für die Sozialplanung.

III. Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen

Bei der Erstellung der bisherigen Teilhabeplanungen wurde fachliche Unterstützung in Anspruch genommen. Diese Unterstützungsleistung bezog sich insbesondere auf die Datenerhebung und -analyse sowie die Erstellung einer Bedarfsprognose. Die beiden bisherigen Planungen wurden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) unterstützt. Der Landkreis Ravensburg beauftragte damals den KVJS als erster Landkreis in Baden-Württemberg mit der Erstellung einer solchen Planung (2006).

Die Verwaltung würde vorzugsweise erneut zum KVJS Kontakt aufnehmen und ein entsprechendes Angebot einholen, da Kenntnisse über die Versorgungsstruktur bereits vorhanden

sind und nicht neu erarbeitet werden müssen. Darüber hinaus ist der KVJS regelhaft eingebunden, wenn Leistungserbringer Planungsvorhaben (nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums) förderfähig aufbereiten. In diesem Sinne ist detailliertes Standortwissen vorhanden. Grundsätzlich sind dennoch die Regelungen zum Vergabeverfahren zu beachten.

Liegt mit der Beschlussfassung des Kreistages dann eine endgültige Entscheidung zur Fortschreibung der Teilhabeplanung vor, soll der Sozialausschuss im weiteren Verlauf auch nach Angebotserhalt einbezogen werden, um ggf. Anregungen der Ausschussmitglieder unmittelbar aufzunehmen.

Nach den erforderlichen Vorarbeiten ist der Beginn der Fortschreibung der Teilhabeplanung ab Mitte 2022 vorgesehen. Die Dauer des Prozesses wird auf ca. 3 Jahre geschätzt.

IV. Finanzierung

Die Kosten für die fachliche Unterstützung können erst nach Vorlage eines konkreten Angebots beziffert werden.

Der KVJS schätzt die Gesamtkosten für den Prozess der Fortschreibung von ca. 3 Jahren zwischen 50.000 und 60.000 €. Dies ergebe sich u. a. aus der hohen Zahl der Angebote im Landkreis Ravensburg, der Dichte an Einrichtungen und Diensten, den notwendigen Beteiligungsprozessen und der großen entstehenden Datenmenge.

Diese Fortschreibung betreffe die Haushaltsplanungen von 2022 bis 2024/25. Pro Haushaltsjahr geht es damit um Kosten zwischen 16.000 € und 20.000 €.

Zur Kostendeckung könnten Fördersummen des Landkreises im Bereich „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ herangezogen werden, die in den letzten Jahren nicht vollständig abgerufen wurden und die Gesamtfinanzierung der Fortschreibung der Teilhabeplanung decken würden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich erst nach Vorliegen eines konkreten Angebots beziffern, liegen aber nach erster Schätzung des KVJS zwischen 50.000 € und 60.000 € für die Dauer von ca. 3 Jahren.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3 Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31 Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	3160 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Kontierungsobjekt	1.100.31.60.01.23 Fortsetzung Teilhabeplanung

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche		
Haushaltsjahr	2022	2023	2024
Planansatz	20.000	20.000	20.000

Matthias Weber, 30.08.21
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:
Anlage 1_Teilhabepan_2012
Anlage 2_STN KBB_Teilhabepanung